



Landesjagdverband Bayern –
Bayerischer Jagdverband e.V.

BJV-Schießstandordnung

Stand: 10.09.2015

Diese BJV-Schießstandordnung richtet sich an Schützen und verantwortliche Aufsichtspersonen (Standaufsichten) und gilt für jagdliche Schießübungen mit Schusswaffen auf behördlich zugelassenen Schießstätten in Bayern.

Zu jagdlichen Schießübungen zählen:

- das Ein- und Kontrollschießen von Jagdwaffen,
- Ausbildungs- und Prüfungsschießen durch Jagdscheinanwärter,
- jagdliches Übungs- und Wettkampfschießen.

Im Rahmen des jagdlichen Schießens akzeptieren Schützen und Standaufsichten durch ihre Teilnahme und Aktivität diese Schießstandordnung mit den im Folgenden aufgeführten Regeln.

Verhaltensregeln für die Schützen

Jeder Schütze hat sich so zu verhalten, dass andere Personen und er selbst nicht gefährdet werden. Dazu sind insbesondere die folgenden Regeln zu beachten:

1. Anordnungen der Standaufsicht ist Folge zu leisten.
2. Jeder Schütze hat ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.
3. Die für den jeweiligen Schießstand geltenden Sicherheitsbestimmungen sind von den Schützen zu beachten.
4. Beim Laden und Entladen müssen die Laufmündungen grundsätzlich in die vorgeschriebene Schussrichtung zeigen. Kipplaufwaffen müssen nur beim Schließen in die vorgeschriebene Schussrichtung zeigen.
5. Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens bzw. vor dem Verlassen der Schützenposition zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren. Waffen dürfen nur abgestellt oder abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet sind.
6. Auf der Schießstätte sind Langwaffen ungeladen mit geöffneten Verschlüssen bzw. abgekippten Läufen zu tragen. Hierbei müssen Gewehre mit Systemen, die im Verschluss nicht abkippen, mit der Laufmündung nach oben getragen werden.

7. Kurzwaffen dürfen erst auf dem jeweiligen Schützenstand aus Transport-behältnissen entnommen werden.
8. Anschlag- und Zielübungen sind anderen Personen als den eingeteilten Schützen nur mit Genehmigung der Standaufsicht gestattet.
9. Nach Unterbrechungen darf das Schießen nur nach ausdrücklicher Freigabe durch die Aufsicht wieder aufgenommen werden.
10. Bei Funktionsstörungen an Schusswaffen, die ein Weiterschießen nicht mehr ermöglichen, ist die Standaufsicht unverzüglich zu verständigen. Diese gibt Anweisungen über die weitere Handhabung der Waffe.
11. Beim Trapschießen hat der Schütze nach dem Beschießen jeder Wurfscheibe den Verschluss der Waffe zu öffnen und während des Wechsels von einer Schützenposition auf die folgende offen zu halten.
 - Selbstlade- und Repetierflinten sind vor jedem Wechsel der Schützenposition zu entladen. Unterladen ist nicht erlaubt.
 - Vor einem Wechsel von dem letzten auf den ersten Stand sowie nach Beendigung eines Schießens und vor dem Abtreten von dem Schützenstand ist die Waffe zu entladen.
12. Schießt ein Schütze auf einem Büchsenstand und will er das Magazin mit mehr als einer Patrone laden, so bedarf dies der Zustimmung der Standaufsicht.
13. Bei jagdlichen Schießwettkämpfen sind die einschlägigen Regeln (Schießvorschrift, Ausschreibung) einzuhalten.
14. Schützen dürfen während des Schießens nicht unter dem Einfluss von Stoffen stehen, die die Reaktionsfähigkeit und die Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigen (Alkohol, Medikamente, Drogen); während des Schießens dürfen sie solche Stoffe nicht zu sich nehmen.
15. Rauchen, Feuer und offenes Licht sind auf dem Schießstand verboten.

Rechte und Pflichten der Standaufsichten

Die Standaufsichten überwachen die Einhaltung der Sicherheitsregeln für das Schießen sowie gegebenenfalls bei Wettkämpfen der einschlägigen Regeln (Schießvorschrift, Ausschreibung) für das Wettkampfschießen.

Standaufsichten müssen während des Schießens die Schützen ständig so überwachen, dass sie ggf. Gefahren für die Sicherheit rechtzeitig erkennen und unverzüglich geeignete Anordnungen zur Herstellung der Sicherheit geben können.

1. Bei Gefahren für die Sicherheit hat die Standaufsicht das Recht und die Pflicht, das Schießen unverzüglich zu unterbrechen.
2. Schützen, die gegen Sicherheitsregeln verstoßen, sind von der Standaufsicht das Weiterschießen zu untersagen und des Standes zu verweisen.
3. Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch die Standaufsicht mit klaren Anordnungen bekannt zu geben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind. Ist nach einer Unterbrechung die Sicherheit wiederhergestellt, gibt die Aufsicht durch klare Anweisung das Schießen wieder frei.
4. Standaufsichten müssen auf die Einhaltung der für den jeweiligen Schießstand geltenden speziellen Sicherheitsvorschriften achten, insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich zugelassenen Waffen- und Munitionsarten.
5. Bei jagdlichen Wettkampfschießen sorgen die Standaufsichten gegebenenfalls für die Einhaltung der einschlägigen Regeln (Schießvorschrift, Ausschreibungen) und sind bei Regelverstößen für das Ergreifen der vorgesehenen Maßnahmen (Ermahnung, Disqualifikation) verantwortlich.
6. Standaufsichten sollen Schützen ggf. auf die Einhaltung von waffenrechtlichen Vorschriften (z.B. Transport von Schusswaffen) hinweisen.
7. Standaufsichten dürfen während ihrer Tätigkeit nicht unter dem Einfluss von Stoffen stehen, die die Reaktionsfähigkeit und die Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigen (Alkohol, Medikamente, Drogen); während des Dienstes dürfen sie solche Stoffe nicht zu sich nehmen.
8. Die Standaufsicht darf während ihrer Aufsichtstätigkeit selbst nicht am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf ohne Aufsicht schießen, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

BJV-Präsidium am 16. September 2015, Feldkirchen